

Verordnung für Lernende der beruflichen Grundbildung* (Lernendenverordnung)

Vom 21. März 2017 (Stand 1. Februar 2019)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 54 des Gesetzes über das Staatspersonal (StPG) vom 27. September 1992^{1)*}

beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für die Lernenden der beruflichen Grundbildung in der kantonalen Verwaltung, bei den Gerichten, den kantonalen Schulen, den kantonalen Anstalten und bei der Solothurner Spitäler AG.*

² Davon ausgenommen sind berufliche Grundbildungen, welche ausschliesslich an schulischen Institutionen, namentlich in einer Lehrwerkstätte oder in einem Lehratelier, absolviert werden. Hierzu gehören:*

- a) Uhrmacher / Uhrmacherinnen EFZ
- b) Uhrenarbeiter / Uhrenarbeiterinnen EBA
- c) Bekleidungsgestalter / Bekleidungsgestalterin EFZ
- d) Bekleidungsnaher / Bekleidungsnaherin EBA

§ 2 Anwendbares Recht

¹ Das Anstellungsverhältnis von Lernenden ist privatrechtlicher Natur.

² Es richtet sich in erster Linie nach den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des Bundes und des Kantons Solothurn über die Berufsbildung, den Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911²⁾ über den Lehrvertrag, der Jugendarbeitsschutzverordnung vom 28. September 2007³⁾ und dem individuellen Lehrvertrag.

³ Kann diesen Bestimmungen keine Regelung entnommen werden, ist die Gesetzgebung über das Staatspersonal sinngemäss anwendbar.

§ 3 Basislohnstufen

¹ Die Basislöhne (Basisindex Mai 1993 = 100 Punkte) in Franken sind unterteilt in sechs Stufen und bilden damit die Berechnungsgrundlage für die einzelnen beruflichen Grundbildungen. Die Basislohnstufe bildet den Grundlohn für das 1. Lehrjahr. Die anschliessenden Basislohnstufen entsprechen den folgenden Lehrjahren.

- a) Basislohnstufe 1 600

¹⁾ BGS [126.1](#).

²⁾ SR [220](#).

³⁾ SR [822.115](#).

126.371.2

b)	Basislohnstufe 2	780
c)	Basislohnstufe 3	1070
d)	Basislohnstufe 4	1230
e)	Basislohnstufe 5	1500
f)	Basislohnstufe 6	2770

² Die Basislohnstufen können durch das Personalamt mit einem Faktor von 0.2 bis 1.2 gewichtet werden, wenn ausbildungsspezifische Gründe oder Lohnvergleichsüberlegungen dies rechtfertigen.

³ Das Personalamt ist für die Zuordnung der Basislohnstufen zu den einzelnen beruflichen Grundbildungen zuständig. Bei den beruflichen Grundbildungen, welche ausschliesslich bei der Solothurner Spitaler AG angeboten werden, hat diese ein Mitbestimmungsrecht.

⁴ Die Lohne der Lernenden werden in gleicher Weise wie jene des Staatspersonals der Teuerung angepasst.

⁵ Fur Grundbildungen mit Kettenlehrvertragen werden individuelle Entschadigungen vereinbart.

§ 4 13. Monatslohn

¹ Die Lernenden erhalten einen 13. Monatslohn.

² Er wird zusammen mit dem Dezemberlohn ausbezahlt.

³ Im 1. Lehrjahr, im Lehrabschlussjahr und bei vorzeitigem Austritt wird er anteilmassig mit dem letzten Monatslohn ausbezahlt.

§ 5 Leistungsbonus

¹ In Anlehnung an die individuelle Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnenbeurteilung kann den Lernenden ein Leistungsbonus ausbezahlt werden.

§ 6 Pramien fur gute Lehrabschlusse

¹ Die Lernenden erhalten fur gute Leistungen beim Lehrabschluss Pramien fur folgende Gesamtabchlussnoten:

- a) 200 Franken fur 5.0 und 5.1;
- b) 300 Franken fur 5.2 und 5.3;
- c) 400 Franken fur 5.4 und 5.5;
- d) 500 Franken fur 5.6 und mehr.

² Die Pramien gehen zu Lasten der jeweiligen Dienststelle und werden mit dem letzten Monatslohn ausbezahlt.

§ 7 Sprachaufenthalte, Stutz- und Forderkurse

¹ Lernende, die wahrend der Dauer der beruflichen Grundbildung Sprachaufenthalte sowie Stutz- und Forderkurse absolvieren, konnen dafur hochstens 20 Arbeitstage pro Lehrverhaltnis beanspruchen.

² Entsprechende Gesuche werden von den Vorgesetzten bewilligt, wenn:

- a) der Sprachaufenthalt, der Stutz- oder der Forderkurs den Berufsschulunterricht sowie die uberbetrieblichen Kurse nicht tangiert;
- b) der Sprachaufenthalt einen Sprachunterricht beinhaltet und einer Sprache dient, welche Prufungsfach ist.

§ 8 *Beiträge an Sprachaufenthalte, Stütz- und Förderkurse; Gesuchsverfahren*

¹ Lernende erhalten einen Beitrag an die Kosten für Sprachaufenthalte und den Besuch von Stütz- und Förderkursen.

² Der Arbeitgeber trägt einen Viertel der Kosten für Sprachaufenthalte, Stütz- und Förderkurse, insgesamt jedoch höchstens 1000 Franken pro Lehrverhältnis.

³ Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn ein Nachweis über den regelmässigen Kursbesuch erbracht wird.

⁴ Das Personalamt beziehungsweise die Solothurner Spitäler AG regelt die Einzelheiten des Gesuchsverfahrens und der Abrechnung.

§ 9 *Ferien*

¹ Die Lernenden haben für die gesamte Dauer ihres Lehrverhältnisses Anspruch auf 25 Ferientage pro Lehrjahr.

§ 10 *Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall*

¹ Lernende haben bei Krankheit und Unfall unter Vorbehalt von Absatz 2 Anspruch auf den vollen Lohn:

- a) im 1. Lehrjahr für die Dauer von drei Monaten;
- b) im 2. Lehrjahr für die Dauer von sechs Monaten;
- c) ab dem 3. Lehrjahr für die Dauer von zwölf Monaten.

² Die Lohnfortzahlungspflicht nach Absatz 1 erlischt in jedem Fall am Ende des Lehrverhältnisses.

§ 11 *Mutterschaftsurlaub*

¹ Lernende haben folgenden Anspruch auf bezahlten Mutterschaftsurlaub:

- a) im 1. und 2. Lehrjahr für die Dauer von 14 Wochen;
- b) ab dem 3. Lehrjahr für die Dauer von 16 Wochen.

§ 12 *Übergangsbestimmung*

¹ Vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossene Lehrverhältnisse werden nach den Bestimmungen der Verordnung über die Lernenden vom 9. Dezember 2013¹⁾ zu Ende geführt.

² Für vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 27. November 2018 abgeschlossene Lehrverhältnisse gelten die Bestimmungen in der Fassung vom 21. März 2017.*

RRB Nr. 2018/..... vom 2018.

Die Einspruchsfrist ist am 2019 unbenutzt abgelaufen.

Inkrafttreten am 1. Februar 2019.

Publiziert im Amtsblatt vom

¹⁾ BGS [126.371.2](#).

*** Änderungstabelle - Nach Beschluss**

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
27.11.2018	01.02.2019	Erlasstitel	geändert	GS 2018, 26
27.11.2018	01.02.2019	Ingress	geändert	GS 2018, 26
27.11.2018	01.02.2019	§ 1 Abs. 1	geändert	GS 2018, 26
27.11.2018	01.02.2019	§ 1 Abs. 2	eingefügt	GS 2018, 26
27.11.2018	01.02.2019	§ 12 Abs. 2	eingefügt	GS 2018, 26

*** Änderungstabelle - Nach Artikel**

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlasstitel	27.11.2018	01.02.2019	geändert	GS 2018, 26
Ingress	27.11.2018	01.02.2019	geändert	GS 2018, 26
§ 1 Abs. 1	27.11.2018	01.02.2019	geändert	GS 2018, 26
§ 1 Abs. 2	27.11.2018	01.02.2019	eingefügt	GS 2018, 26
§ 12 Abs. 2	27.11.2018	01.02.2019	eingefügt	GS 2018, 26